

Meldepflicht für Lebensmittelunternehmer

Ein Lebensmittelunternehmer oder ein Futtermittelunternehmer ist gemäß Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) § 44 a Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift ihm vorliegende Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln, Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, Schwermetallen, Mykotoxinen und Mikroorganismen in und auf Lebensmitteln oder Futtermitteln nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 den zuständigen Behörden mitzuteilen, sofern sich eine solche Verpflichtung nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt. Eine Mitteilung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Mitteilenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitteilenden verwendet werden.

Zur Konkretisierung dieser Meldepflichten wurde eine Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlichen nicht erwünschten Stoffen (MitÜbermitV vom 28.12.2011, BGBl 2012 I, S.58) erlassen.

Nach dieser Verordnung ist für die Meldung von Untersuchungsergebnissen eine elektronische Vorlage (digitale Datei) zu verwenden.

Das Muster einer Erfassungstabelle für Lebensmittelunternehmer ist zu finden unter: https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwuenschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/Erfassungstabellen_Ausfuellhinweise/Erfassungstabellen_Ausfuellhinweise_node.html

(Unterabschnitt Untersuchungsaktivitäten nach gemäß § 44a LFGB)